Ausschussbetreuender Bereich
BM-2/ Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden

Drucksachen-Nr.

0380/2010

öffentlich

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 16.09.2010

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller
Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekannt gegeben.

Tagesordnungspunkt A

Anregung vom 04.06.2009, die Nutzung der Straße Großer Busch für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu unterbinden und deren Bewohner über Baumfällungen im Naturschutzgebiet Schlade zu unterrichten

Die Anregung ist beigefügt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden hat sich mit dem Vorgang bereits in seiner Sitzung am 07.10.2009 befasst. Auf der Grundlage einer Verwaltungsvorlage wurde eine sehr ausführliche Diskussion geführt, als deren Ergebnis die Verwaltung „dringend gebeten wurde, in Gesprächen mit den Betroffenen und dem Landwirt für eine Klärung zu sorgen".

Diesem Auftrag ist der städtische Fachbereich 7 - Umwelt und Technik - am 24.11.2009 nachgekommen und hat die Situation mit den Beschwerdeführern und dem Landwirt unter Hinzuziehung eines Vertreters der Polizei ausführlich erörtert. Hierbei wurde von den Anliegern ein Vorschlag unterbreitet, der auf die Anlegung eines befestigten Weges über die städtische Wiese mit Anschluss an die Straße „Irlenfelder Kamm“ abstellte. Dies sollte den Landwirt in die Lage versetzen, zu den von ihm bewirtschafteten Flächen des „Irlenfelder Hofes“ ohne Inanspruchnahme der Straße „Großer Busch“ zu gelangen.

Der Fachbereich hat daraufhin eine entsprechende Konzeption arbeitet, die dem Landrat als Untere Landschaftsbehörde zur Genehmigung vorzulegen war, da es sich im fraglichen Bereich um Landschaftsschutzgebiet handelt. Diese Behörde hat mit Bescheid vom 23.06.2010 zu diesem Vorhaben eine negative Stellungnahme abgegeben. Das Schreiben ist der Vorlage beigefügt.

Aufgrund dessen ist eine Umsetzung des Vorschlages der Anlieger leider nicht möglich. Eine Nutzung der Straße „Großer Busch“ durch den Landwirt zum Erreichen der von ihm bewirtschafteten Flächen wird auch zukünftig unumgänglich bleiben. Die Anlieger müssen sich hiermit vor dem Hintergrund, dass eine derartige Nutzung der Straße nach der Straßenverkehrsordnung zum Gemeingebrauch gehört und nicht untersagt werden kann, abfinden.

Die Verwaltung geht wie schon bei der erstmaligen Behandlung des Vorganges im Ausschuss davon aus, dass der Landwirt die Straße nur dann befährt, wenn es im Rahmen seiner Tätigkeit unumgänglich ist. Vor diesem Hintergrund kann nur an eine gegenseitige Rücksichtnahme appelliert werden. Dies betrifft einerseits die Verpflichtung des Landwirts, die Straße „Großer Busch“ beim Befahren nicht mehr als notwendig zu verschmutzen, und zum anderen die der Anlieger, eine Durchfahrt der landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge nicht durch behinderndes Parken zu beeinträchtigen.

Vor dem Hintergrund des oben Geschilderten schlägt die Verwaltung vor, das Verfahren zum Vorgang abzuschließen.